

Satzung

Förderverein für Kinder und Jugendliche in Fußgönheim

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Förderverein für Kinder und Jugendliche in Fußgönheim*.

Der Verein hat seinen Sitz in Fußgönheim, Rhein Pfalz Kreis.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen werden und führt sodann im Zusatz „e.V.“.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung aller Fußgönheimer Kinder und Jugendlicher. Dies schließt auch die Unterstützung der örtlichen KiTa Einrichtungen, der Grundschule und des örtlichen Jugendzentrums mit ein.

Der Verein behält sich vor, die Unterstützung und Förderung durch finanzielle oder materielle Mittel von Einrichtungen und Institutionen die laut Satzung durch Fördermittel des Vereins unterstützt werden können, mit sofortiger Wirkung einzuschränken oder zu beenden, für den Fall, dass es zu einer Gründung eines Fördervereins der Einrichtung / Institution kommen sollte.

Die Gemeinde Fußgönheim, als Eigentümerin der örtlichen Spielplätze und anderer Freizeiteinrichtungen (Bsp. Bolzplatz), verpflichtet sich, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen, z.B. durch Arbeitskraft, Geld- oder Sachmittel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Finanzierung der Gestaltung von Spielangebotsflächen
 - b) Anschaffung, ggf. Instandhaltung und Reparatur von Spielgeräten oder Sportvorrichtungen
 - c) Beiträge zur Anschaffung von zum Beispiel: Materialien wie Büchern, Spielzeugen, allg. pädagogischen Hilfsmitteln
 - d) Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten und Kursangeboten
 - e) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - f) persönliche Unterstützung durch Vereinsmitglieder bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - g) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
 - i) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit
2. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an.
 - a) In Bezug auf die KiTa sind das die Leitung des Kindergartens, die Erzieher*innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternausschuss, der KiTa Beirat und der Träger sowie die Förderer des Vereins.

b) In Bezug auf die Grundschule sind das die Leitung der Schule, die Lehrer*innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, die Elternvertretungen sowie die Förderer des Vereins.

c) In Bezug auf die Jugendförderung sind das die Organisatoren des Jugendhauses, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder sowie die Förderer des Vereins.

d) in Bezug auf die Gesamtheit der Kinder und Jugend, ist auch eine Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeinde, Gemeinde, sowie dem Bürgermeister, Privatpersonen aber auch Firmen möglich.

3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt, Gemeinde und Land für die Kindertagesstätte, Schule sowie Jugendförderung und öffentlichen Spielplätze bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
5. Zweckgebundene Spenden sind ausschließlich für den ausgewiesenen Zweck zu nutzen. Dies kann die Angabe eines Projektes sein, welches vom Förderverein initiiert wurde (Bsp. Spende für Spielplätze) oder die Spende für eine bestimmte Einrichtung (Spende für Grundschule).
6. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich verpflichtet. Für Minderjährige ist die Mitgliedschaft in Form der Familienmitgliedschaft vorgesehen. Als Mitglied gelten alle auf der Beitrittserklärung genannten Personen.
2. Die Mitgliedschaft ist als ordentliches (aktives) oder förderndes (passives) Mitglied möglich.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben die Satzung und Ordnung des Vereins anzuerkennen und verpflichten sich zur Einhaltung.
5. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitrags- und Finanzordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit.
7. Ehrenmitglieder können vom Vorstand vorgeschlagen werden. Diese sind Persönlichkeiten die im Sinne der Satzung in hervorragender Weise zu einer Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen im Ort beigetragen haben. Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung benannt. Die Ehrenmitgliedschaft ist Beitragsfrei.
8. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austrittserklärung, die Austrittserklärung hat schriftlich an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 3 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
 - b) wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt werden.
 - c) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
 - e) durch Ausschluss, Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - f) mit dem Tod des Mitgliedes.
9. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein Mitglied verstößt in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen.
 - b) ein Mitglied ist mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand, oder die vom Verein initiierte Lastschrift vom Konto des Mitglieds gleich aus welchem Grund ist zurückgebucht worden und eine schriftliche Mahnung mit Aufforderung zur Zahlung innerhalb einer weiteren Frist von 30 Tagen bleibt erfolglos.

Der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wird rechtswirksam, wenn das auszuschließende Mitglied nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dagegen schriftlich Einspruch eingelegt hat. Über den Einspruch entscheidet die ihm nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Der Beschluss oder die Zahlungsaufforderung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief an die zuletzt von dem Mitglied angegebene Anschrift abgesandt wurde und wegen falscher oder nicht mehr gültiger Anschrift nicht zugestellt werden kann.

10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen regelmäßig zu zahlenden Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 - a. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten
 - b. Der Beitrag ist unaufgefordert bis spätestens 28.02. eines jeden Jahres zu begleichen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und gewünscht.

- c. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 Nr.3 behandelt.
2. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
3. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (Vorsitzender und Stellvertreter)
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Jahres abgehalten werden, wobei der Vorstand den Termin und Ort bestimmt (Präsenzveranstaltung). Die Mitgliederversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn die Einladung nebst Tagesordnungspunkten dem Mitglied 14 Tage vor Termin, unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift, zugestellt wurde. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig, wenn das Vereinsmitglied dem zugestimmt hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Kann die ordentliche Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden, soll eine Beschlussfassung im Sternverfahren vorgenommen werden.

Um die Mitglieder hinsichtlich Themen und Kandidaten für Ämter zu beteiligen, soll vor Durchführung einer Beschlussfassung im Sternverfahren eine freiwillige vorbereitende Informationsveranstaltung in Form einer Webkonferenz stattfinden oder eine schriftliche Information erfolgen, die jeweils mit dem Aufruf zur Teilnahme am Sternverfahren endet.

Für die vorbereitende Webkonferenz wählt der Vorstand eine virtuelle Plattform aus, die die Kommunikation zwischen allen Versammlungsteilnehmern in Echtzeit ermöglicht und stellt die entsprechenden Zugangsdaten zur Verfügung.

Das Ergebnis des Sternverfahrens ist unter Berücksichtigung von § 8 durch zwei Vorstände in Form eines Protokolls festzustellen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 8 Wahl- und Stimmrecht der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung übt das nach der Satzung zustehende Wahlrecht aus. Auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
 - a) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

b) Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Jedes – teilnehmende – Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – Mitglied vertreten.

3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Ergibt eine Abstimmung, bei der eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.
6. Mitglieder, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesende Mitglieder zu zählen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Abgaben.
8. Alle Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Diskussionen teilnehmen.
9. Stimmrecht haben alle ordentlichen (aktiven) Mitglieder ab 14 Jahren mit einer Stimme, die durch einen Stimmberechtigten (Vertretungsberechtigten) wahrgenommen werden kann. Fördernde Mitglieder (passive Mitglieder haben kein Stimmrecht).

§ 9 Dringlichkeitsantrag

Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins können beantragen, dass ein Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben, sind unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf einen schriftlich, unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe, gestellten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinn des § 26 BGB. Der/die erste oder der/die zweite Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu vier Beisitzer benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand soll den Verein in der Öffentlichkeit vertreten.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie an die Regelungen in der Satzung und in der Beitrags- und Finanzordnung gebunden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder zum Vorstand gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand führt regelmäßige Sitzungen durch. Jedes Vorstandsmitglied kann Vorstandssitzungen einberufen. Zu jeder Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder gemäß § 11 einzuladen.
6. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung einen Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr vor. Anschließend beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
7. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 13 Der Schriftführer

1. Der Schriftführer erledigt alle schriftlich anfallenden Arbeiten des Vereins. Er führt über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung Protokoll.
2. Er verfasst Vereinsmitteilungen und -informationen und hält Kontakt mit der örtlichen Presse.
3. Er kann in der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einzelne Mitglieder des Vorstands entlastet werden. Dies erfordert den Beschluss des Vorstands.

§ 14 Der Kassenwart

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt.
2. Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung, sowie auf Aufforderung des Vorstands, einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Alle Überweisungsaufträge für Banken, sowie Abhebungen von den Konten oder Sparbüchern ab einem Betrag von > 500 Euro (fünfhundert Euro) werden jeweils von zwei Personen unterzeichnet. Diese Personen sind: 1. Vorsitzender oder 2. Vorsitzender und Kassenwart.
4. Der Kassenwart ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Beiträge.

§ 15 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich

nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kindernotarztwagen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Förderverein Kindernotarztwagen e.V. bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Förderverein Kinderhospiz Sterntaler e.V..

Die Entscheidung trifft der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 19 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§ 20 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Kinder und Jugendliche in Fußgönheim e.V.

§ 1 Grundsätze

1. Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

1. Der Verein erwirkt die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Veranstaltungen,
 - Geld und Sachspenden,
 - Sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,- Euro (Einzel-Mitgliedschaft), 30,- Euro (Familien-Mitgliedschaft) und 50,- Euro Firmen-/Vereins-Mitgliedschaft) pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
3. Die weiteren Beiträge werden einmal jährlich (28.02.) durch SEPA-Lastschrift für das laufende Geschäftsjahr erhoben oder sind vom Mitglied unaufgefordert zu überweisen.
2. Änderungen der Bankdaten sind dem Vorstand (Kassenwart) unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten, die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontodeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.
4. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 500,- Euro verpflichten,
 - bei Begründungen von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
 - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.

§ 5 Spendenbescheinigung

1. Der Verein stellt Zuwendungsbescheinigungen aus.
2. Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen **zum** Jahresende eine Zuwendungsbescheinigung.